

Merkblatt für Betreiber von Sportplätzen

Entsorgung von Sportplatzbelägen und Kunststoffrasen

1. Schadstoffhaltige Sportplatzbeläge und Kunststoffrasen

Sportplatzbeläge und Kunststoffrasen können Schwermetalle, wie Quecksilber (Hg), Blei (Pb), Chrom (Cr), Zink (Zn) und Antimon (Sb) enthalten. Die Gehalte variieren je nach Alter und Hersteller. Zur Sicherstellung einer umweltgerechten und gesetzeskonformen Abfallentsorgung sind bei Rückbauten und Sanierungen vorgängige Abklärungen hinsichtlich der Schadstoffgehalte erforderlich.

2. Mögliche Schadstoffbelastungen

Belagsart	Aufbau	Relevante Schadstoffe
Elastischer Sportbodenbelag 	Gummigranulat, welches mit Polyurethanen und allenfalls mit Polyol in flüssiger Form auf einen Bitumenunterbau aufgebracht wird.	Quecksilber bis 500 mg/kg Zink bis 15'000 mg/kg Blei Chrom in grünen Belägen Antimon
Kunstrasen 	Teppiche mit Quarzsand oder Gummigranulat-Einstreuungen. Als Granulate werden neu hergestellter Gummi oder Recyclate, z.B. aus Fahrzeugreifen eingesetzt.	Zink bis 15'000 mg/kg Blei bis 2'000 mg/kg Chrom bis 2'500 mg/kg Antimon

3. Vorgehen bei der Sanierung bzw. dem Rückbau von Sportplätzen und Kunststoffrasen

- Vor der Durchführung von Sanierungen oder Rückbauten sind durch ein anerkanntes Labor die Schwermetallgehalte der anfallenden Abfälle untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung kann dann verzichtet werden, wenn ein plausibler Nachweis des Herstellers zu den Schadstoffgehalten vorliegt.

- Mit Hilfe folgender Tabelle erfolgt die Zuordnung eines Abfall-Codes gemäss der Liste des UVEK zum Verkehr mit Abfällen.

Hg	Zn	Pb	Cr	Sb	Abfall-Code	
> 10	> 4'000	kGw	kGw	kGw	17 09 01 S	Bauabfälle, die Quecksilber enthalten
1 - 10	> 4'000	< 2'000	< 500	< 300	17 02 04 S	Kunststoffe, die gefährliche Stoffe enthalten
< 1	< 4'000	< 2'000	< 500	< 300	17 09 04 ak	Gemischte sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle

Angaben in mg/kg
kGw: Kein Grenzwert

- Mittels des zugeordneten Abfall-Codes können im Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen: www.veva-online.ch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) oder auf der Internetplattform: www.abfall.ch Entsorgungsbetriebe gefunden werden, welche grundsätzlich berechtigt sind, den entsprechenden Abfall entgegenzunehmen.
- Bei den in Frage kommenden Entsorgungsbetrieben (bestimmte Sonderabfall- oder Kehrichtverbrennungsanlagen oder Zementwerke) ist konkret abzuklären, ob und, falls grundsätzlich möglich, unter welchen Bedingungen die Abfälle angenommen werden.
- Zu beachten ist, dass sowohl andere kontrollpflichtigen Abfälle (ak) wie auch Sonderabfälle (S) nur an dafür autorisierte Entsorgungsbetriebe abgegeben werden dürfen. Bei der Abgabe von Sonderabfällen ist zudem ein Sonderabfall-Begleitschein auszufüllen. Zum Teil übernehmen die Entsorgungsunternehmen das Erstellen der Begleitscheine. Die für die Abgabe von Sonderabfällen erforderliche Betriebs-Nummer kann per E-Mail an veva@sz.ch beim Amt für Umwelt und Energie (AfU) angefordert werden.

Sanierungen bzw. Rückbauten von Sportplätzen und Kunststoffrasen, bei welchen Abfälle anfallen, sind, gestützt auf die Auskunftspflicht nach Art. 46 des Umweltschutzgesetzes, vor Arbeitsbeginn dem AfU zu melden.

Das AfU steht bei der Suche nach einem geeigneten Entsorgungsweg zur Verfügung. Bei umfangreichen Rückbauten oder Sanierungen ist der Beizug einer ausgewiesenen Fachfirma zu prüfen.

Amt für Umwelt und Energie

November 2015, aktualisiert September 2020